

KANTON THURGAU
GEMEINDE ESCHENZ

REGLEMENT
ÜBER DIE AUSRICHTUNG
VON BEITRÄGEN AN
NATUR- UND KULTUROBJEKTE

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Gemeinde Eschenz das nachfolgende

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

I. ALLGEMEINES UND VERFAHREN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte sowie an die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung (GOR).
- 2 Beitragsgesuche im Bereich Natur und Landschaft werden durch eine Fachkommission beurteilt, die dem Gemeinderat Antrag stellt. Bei Kulturobjekten stützt sich der Gemeinderat auf die Beurteilung der Denkmalpflege.

Art. 3 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.
- 2 Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

Art. 4 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragseinbussen) beim Gemeinderat einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

- 2 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

Art. 5 Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

II. BEITRÄGE AN NATUROBJEKTE

A Grundsatz

Art. 6 Voraussetzungen

- 1 Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen dieses Reglementes sowie der §§ 13,14 und 20 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.
- 2 Beiträge nach Art. 7 bis 11 werden geleistet,
 - a) für Flächen und Objekte, deren Nutzung beschränkt ist durch
 - den Schutzplan,
 - Einzelverfügungen,
 - b) für Massnahmen, welche im Richtplan Landschaft festgesetzt sind.
 - c) für Massnahmen, die dem ökologischen Ausgleich dienen.

B Beitragsarten

Art. 7 Beiträge zur Aufstockung der Oekobeiträge nach Landwirtschaftsgesetz (seit 1.1.99)

- 1 Beitragsberechtigt sind Bewirtschaftung und Pflege von Objekten gemäss Art. 6 und 7 dieses Reglementes. Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss LWG kann die Gemeinde Beiträge zur Erhaltung des guten Lebensraumverbundes und zur Verbesserung und Aufwertung entlang der Korridore leisten.
- 2 Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können die Grundbeiträge, welche in der Oeko-Beitragsverordnung des Bundes festgelegt sind, angemessen um maximal 50 % erhöht werden.

Art. 8 Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume

- 1 Die Gemeinde leistet an Neu- und Ersatzpflanzungen Beiträge in der Höhe der Material- und Pflanzenkosten sowie für die ersten 5 Jahre zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes (Fr. 15.-) einen jährlichen Beitrag von Fr. 15.- pro Baum mit einer minimalen Stammhöhe von 1.20 m bei Steinobstbäumen, respektive 1.60 m bei den übrigen Bäumen.
- 2 Beiträge werden geleistet, wenn die Hochstamm-Obstanlage Gegenstand einer Festlegung im Landschaftsrichtplan ist.

Art. 9 Beiträge an Ersatzpflanzungen

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge für den Ersatz von abgehenden Einzelbäumen, Baumreihen oder Alleen, sofern es sich um geschützte Naturobjekte handelt (vgl. Art. 6 Abs. 1).
- 2 Es werden in der Regel die Kosten für Pflanzen und Material vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

Art. 10 Beiträge an die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge für die Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für die Neuanlage von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen, sofern diese Massnahmen im Richtplan Landschaft oder in einem Plan zur Aufwertung der Korridore festgelegt sind.
- 2 In der Regel werden die Kosten für Pflanzen und Material vergütet
- 3 Beitragsleistungen für Massnahmen gemäss Landschaftsrichtplan bedingen die anschliessende Überführung des Objektes in den Schutzplan.

Art. 11 Beiträge an Pufferzonen

Für Übergangsbereiche ("Pufferbereiche") im Umfeld von Naturschutzzonen, die im Zonenplan festgelegt sind, werden Beiträge nach Massgabe von § 20 der Verordnung zum NHG (Abgeltungen für Einkommensausfälle der Landwirtschaft) geleistet.

III. BEITRÄGE AN KULTUROBJEKTE

Art. 12 Voraussetzungen

- 1 Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.
- 2 Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Objekte geleistet werden, welche innerhalb der Dorfzone liegen, sowie an Massnahmen im Interesse des Umgebungsschutzes.

Art. 13 Beitragsberechtigte Massnahmen

- 1 Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten entstehen.
- 2 Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Hierzu zählen Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen. Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.
- 3 Nicht anrechenbar sind Kosten für
 - a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
 - b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
 - c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.
- 4 Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege.

Art. 14 Beitragsbemessung

- 1 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.
- 2 Der Beitragssatz der Gemeinde für geschützte Kulturobjekte beträgt 10% der anrechenbaren Kosten. In Ausnahmefällen kann der Beitragssatz auf 20% erhöht werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22.03.2002

Der Gemeindeamman:



Der Gemeindeschreiber:



